



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 25. Februar 2004

Nummer 7

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - Haushaltsgesetzliche Ausgabebeschränkungen für das Haushaltsjahr 2004 - .....	90
<b>Landeswahlleiter</b>	
Wahl zum 6. Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 .....	90
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2004	

**Durchführungshinweise zur  
Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und  
Brandenburgischen Leistungsprämien- und  
-zulagenverordnung**

**- Haushaltsgesetzliche Ausgabebeschränkungen für  
das Haushaltsjahr 2004 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.6-2008-27.3/42a.1-01 -  
Vom 23. Januar 2004

Nach den Verordnungen über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 586) sowie über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 588) dürfen Leistungsstufen und Leistungsprämien/-zulagen an bis zu 10 vom Hundert der Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eines Dienstherrn vergeben werden. Die Höchstbeträge der Leistungsprämien und -zulagen dürfen das Anfangsgrundgehalt des Beamten (Leistungsprämie) bzw. 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Leistungszulage) nicht übersteigen.

Für die Haushaltsjahre 2002/2003 ist hiervon abweichend für den Bereich der Landesverwaltung bestimmt worden, dass die Leistungsbesoldungselemente nur an bis zu jeweils 5 vom Hundert der Beamten vergeben werden können (Halbierung der Vergabequoten). Leistungsprämien und -zulagen können außerdem nur bis zur Hälfte der zulässigen Höchstbeträge gewährt werden. Insoweit wird auf die mit Rundschreiben vom 15. November 2001 (ABl. S. 450) ergangenen Hinweise zur Durchführung der Verordnungen verwiesen.

Diese haushaltsgesetzlichen Ausgabebeschränkungen gelten nach § 14 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2004 für den Bereich der Landesverwaltung auch für das Haushaltsjahr 2004 fort.

Das mit Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 27. Dezember 2003 bekannt gegebene 1. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2004 bleibt hiervon unberührt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch für das Haushaltsjahr 2004 die für die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente im Bereich der Landesverwaltung anfallenden Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Auslagen im jeweiligen Einzelplan oder durch Entnahmen aus Rücklagen zu decken sind (§ 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2004). Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans finden auch im Haushaltsjahr 2004 Anwendung (§§ 5 und 6 des Haushaltsgesetzes 2004).

**Wahl zum 6. Europäischen Parlament  
am 13. Juni 2004**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 11. Februar 2004

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der EuWO vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551), fordere ich hiermit zur möglichst **frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 13. Juni 2004 auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich folgende Hinweise:

**1 Art der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „**Bundesliste**“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „**Landeslisten**“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes [EuWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 [BGBl. I S. 1655]). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen treffen der Bundesvorstand oder - wenn ein Bundesverband nicht besteht - die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere hierfür satzungsgemäß bestimmte Stelle der wahlvorschlagsberechtigten Organisationen.

**2 Wahlvorschlagsberechtigte**

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliederschaflich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**politische Vereinigungen**).

**3 Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Die **Landesliste** für das Land Brandenburg soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die **Bundesliste** nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EuWO) oder

- b) den Namen der sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und das Kennwort ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EuWO) und
- c) in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Bei den Landeslisten empfiehlt es sich, zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die in näherer Umgebung des Sitzes des Landeswahlleiters wohnen.

#### 4 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

- 4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer **Bundesliste** kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer **Landesliste** kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden. Sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind auch **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (bisher Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien so-

wie Vereintes Königreich von Großbritannien und Nordirland) besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6 b Abs. 2 EuWG).

- 4.2 Durch das EU-Beitrittsvertragsgesetz vom 18. September 2003 (BGBl. II S. 1408) hat der Deutsche Bundestag dem in Athen am 16. April 2003 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, von Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei zur Europäischen Union zugestimmt.

Für die Wählbarkeit von Staatsangehörigen aus diesen Ländern gilt Folgendes:

Grundsätzlich sind die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten wählbar, wenn der Vertrag über den Beitritt zum 1. Mai 2004 (Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vertrages über den Beitritt) in Kraft tritt. Ich weise darauf hin, dass die Benennung von Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten als Wahlbewerberin oder als Wahlbewerber nur unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Beitritts des betreffenden Staates zum 1. Mai 2004 erfolgen kann; die Namen solcher Bewerber auf Wahlvorschlägen müssen gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- 4.3 Nach § 6 c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben (**Verbot der Mehrfachbewerbung**).

- 4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung** der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberin oder Bewerber in **geheimer Abstimmung** hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. Juli 2002, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. April 2003 (§ 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. Nummer 7.1 Buchstabe e).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. § 32 a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes), müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Bundeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine so genannte „**Erreichbarkeitsanschrift**“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen zum Beispiel das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrklärung eingetragen ist.

## 5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Eine **Bundesliste** ist von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die ihrerseits jeweils mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnen müssen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

Eine **Landesliste** muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand oder von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

Hat eine sonstige politische Vereinigung weder einen Bundes- noch einen niedrigeren Gebietsverband im Wahlgebiet, so ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 EuWO).

## 6 Unterstützungsunterschriften

Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von **4.000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein, entsprechende Lis-

**ten für das Land Brandenburg von 2.000 Wahlberechtigten.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Abs. 5 EuWG). Da die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten zur Europäischen Union zum Zeitpunkt der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen die Unionsbürgerschaft noch nicht erworben haben, sind sie von der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen zur anstehenden Europawahl ausgeschlossen.

Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschriften siehe Nummer 8) kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der Bundeswahlleiter oder Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind - möglichst in Maschinen- oder Druckschrift - Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Personen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen den Nachweis für die Wahlberechtigung ebenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß § 14 A zur EuWO erbringen.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

## 7 Anlagen des Wahlvorschlags

7.1 Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber abgegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben,
- b) für jede deutsche Bewerberin und jeden deutschen Bewerber sowie für jede deutsche Ersatzbewerberin und für jeden deutschen Ersatzbewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass sie oder er wählbar ist,
- c) für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates, dass sie oder er dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist, sowie eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO, dass sie oder er dort eine Wohnung innehat oder ihren oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- d) für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie oder er zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen war, sowie darüber, dass sie oder er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlage 17 (Landesliste) und

18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

7.2 Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- a) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen (vgl. Nummer 6),
- b) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

## 8 Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen bis **spätestens 18 Uhr**

- am **6. April 2004 beim Bundeswahlleiter** (Bundeslisten) bzw.
- am **8. April 2004 beim Landeswahlleiter** (Liste für das Land Brandenburg).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax wäre deshalb nicht ausreichend.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- oder Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden),

die des Landeswahlleiters:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam.

## 9 Kreis- und Stadtwahlleiter

Auf der Grundlage von § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-

wahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) wurden zu Kreis- und Stadtwahlleitern sowie zu den Stellvertretern der Kreis- und Stadtwahlleiter für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 ernannt:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Brandenburg an der Havel (051)	<b>Jörg Gmirek</b> Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Fachbereich I, Hauptverwaltung Bürgeramt 14767 Brandenburg an der Havel Telefon (0 33 81) 58 13 00 Fax (0 33 81) 58 13 04 Joerg.Gmirek@stadt-brb.brandenburg.de	<b>Viola Niemann</b> Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Fachbereich I, Hauptverwaltung Haupt- und Personalamt 14767 Brandenburg an der Havel Telefon (0 33 81) 58 10 20 Fax (0 33 81) 58 10 24 Viola.Niemann@stadt-brb.brandenburg.de
Cottbus (052)	<b>Sabine Hiekel</b> Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus Telefon (03 55) 6 12 20 18 Fax (03 55) 2 35 64 Sabine.Hiekel@neumarkt.cottbus.de	<b>Michael Wegener</b> Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus Telefon (03 55) 6 12 29 44 Fax (03 55) 2 35 64 Michael.Wegener@neumarkt.cottbus.de
Frankfurt (Oder) (053)	<b>Rainer Tarlach</b> Stadt Frankfurt (Oder) Amt für Öffentliche Ordnung PF 1363 15203 Frankfurt (Oder) Telefon (03 35) 5 52 33 01 Fax (03 35) 5 52 33 99 rainer.tarlach@frankfurt-oder.de	<b>Martina Löhrius</b> Stadt Frankfurt (Oder) Amt für Öffentliche Ordnung PF 1363 15203 Frankfurt (Oder) Telefon (03 35) 5 52 32 70 Fax (03 35) 5 52 32 79 martina.loehrius@frankfurt-oder.de
Potsdam (054)	<b>Dr. Matthias Förster</b> Landeshauptstadt Potsdam Statistik/Berichtswesen 14461 Potsdam Telefon (03 31) 2 89 12 53 Fax (03 31) 2 89 12 51 Matthias.Foerster@Rathaus.Potsdam.de	<b>Heike Gumz</b> Landeshauptstadt Potsdam Statistik/Berichtswesen 14461 Potsdam Telefon (03 31) 2 89 12 54 Fax (03 31) 2 89 12 51 Heike.Gumz@Rathaus.Potsdam.de
Barnim (060)	<b>Iiona Sponner</b> Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde Telefon (0 33 34) 21 47 74 Fax (0 33 34) 21 48 80 kreisverwaltung@barnim.de	<b>Karla Stolzenburg</b> Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde Telefon (0 33 34) 21 47 79 Fax (0 33 34) 21 48 80 kreisverwaltung@barnim.de
Dahme-Spreewald (061)	<b>Hans-Jürgen Klein</b> Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben Telefon (0 35 46) 20 12 05 Fax (0 35 46) 20 12 56 Wahlleiter@dahme-spreewald.de	<b>Gudrun Lehmann</b> Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben Telefon (0 35 46) 20 12 55 Fax (0 35 46) 20 12 56 Wahlleiter@dahme-spreewald.de
Elbe-Elster (062)	<b>Dirk Gebhard</b> Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg Telefon (0 35 35) 46 12 10 Fax (0 35 35) 46 12 88 Kommunalaufsicht@lkee.de	<b>Anett Heppner</b> Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg Telefon (0 35 35) 46 12 58 Fax (0 35 35) 46 12 88 Kommunalaufsicht@lkee.de

<b>Kreisfreie Stadt/Landkreis</b>	<b>Kreiswahlleiter</b>	<b>Stellvertreter</b>
Havelland (063)	<b>Lothar Marquardt</b> Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon (0 33 85) 5 51 12 33 Fax (0 33 85) 5 51 11 11 Lothar.Marquardt@havelland.de	<b>Regina Piotrowski</b> Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon (0 33 85) 5 51 13 08 Fax (0 33 85) 5 51 12 92 Regina.Piotrowski@havelland.de
Märkisch-Oderland (064)	<b>Karla Frenzel</b> Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon (0 33 46) 85 04 48 Fax (0 33 46) 85 04 45 karla_frenzel@landkreismol.de	<b>Marianne Huhn</b> Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon (0 33 46) 85 04 46 Fax (0 33 46) 4 20 marianne_huhn@landkreismol.de
Oberhavel (065)	<b>Helmut Möller</b> Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg Telefon (0 33 01) 6 01-2 11 Fax (0 33 01) 6 01-2 09 helmut.moeller@oberhavel.de	<b>Rudi Mießner</b> Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg Telefon (0 33 01) 6 01-1 25 Fax (0 33 01) 6 01-2 09 rudi.mießner@oberhavel.de
Oberspreewald-Lausitz (066)	<b>Petra Borchel</b> Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon (0 35 73) 8 70 14 32 Fax (0 35 73) 8 70 14 10 datenschutzbeauftragt@osl-online.de	<b>Sylke Balzer</b> Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon (0 35 73) 8 70 21 23 Fax (0 35 73) 8 70 20 10 Sylke-Balzer@osl-online.de
Oder-Spree (067)	<b>Rolf Lindemann</b> Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon (0 33 66) 35 11 00 Fax (0 33 66) 35 11 09 Kreiswahlleiter@l-os.de	<b>Ulrike Gliese</b> Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon (0 33 66) 35 13 13 Fax (0 33 66) 35 13 19 Ulrike.Gliese@landkreis-oder-spree.de
Ostprignitz-Ruppin (068)	<b>Dietmar Tripke</b> Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon (0 33 91) 6 88-1 65 Fax (0 33 91) 6 88-32 39 dietmar.tripke@o-p-r.de	<b>Hans-Jürgen Eckardt</b> Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon (0 33 91) 6 88-1 81 Fax (0 33 91) 6 88-32 39 hauptamt@o-p-r.de
Potsdam-Mittelmark (069)	<b>Eveline Vogel</b> Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon (03 38 41) 9 12 50 Fax (03 38 41) 9 13 97 eveline.vogel@potsdam-mittelmark.de	<b>Gabriele Lahn</b> Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon (03 38 41) 9 13 20 Fax (03 38 41) 9 12 18 gabriele.lahn@potsdam-mittelmark.de
Prignitz (070)	<b>Ulrich Runde</b> Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon (0 38 76) 7 13-2 11 Fax (0 38 76) 7 13-2 85 kreiswahlleiter@lkprignitz.de	<b>Annette Löther</b> Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon (0 38 76) 7 13-3 95 Fax (0 38 76) 7 13-2 85 kreiswahlleiter@lkprignitz.de

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>Kreisfreie Stadt/Landkreis</b>	<b>Kreiswahlleiter</b>	<b>Stellvertreter</b>
Spree-Neiße (071)	<b>Andreas Schober</b> Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon (0 35 62) 9 86-1 10 01 Fax (0 35 62) 9 86-1 10 88 hauptamt@lkspn.de	<b>Susanne Jäckel</b> Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon (0 35 62) 9 86-1 11 02 Fax (0 35 62) 9 86-1 11 88 personalamt@lkspn.de
Teltow-Fläming (072)	<b>Jörg Nagel</b> Kreisverwaltung Teltow-Fläming Hauptamt/SG Organisation Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon (0 33 71) 6 08 11 50 Fax (0 33 71) 6 08 91 10 nagel.10@teltow-flaeming.de	<b>Karsten Dornquast</b> Kreisverwaltung Teltow-Fläming Leiter des Hauptamtes Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon (0 33 71) 6 08 11 10 Fax (0 33 71) 6 08 91 10 dornquast.10@teltow-flaeming.de
Uckermark (073)	<b>Heiko Streich</b> Kreisverwaltung Uckermark Amt für Finanzen und Service Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon (0 39 84) 70 16 10 Fax (0 39 84) 70 41 99 heiko.streich@uckermark.de	<b>Wolfgang Gerhardt</b> Kreisverwaltung Uckermark Büro des Landrates Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon (0 39 84) 70 10 07 Fax (0 39 84) 70 40 99 kreistag@uckermark.de

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0